

15. März 2024

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhang und Satzung)

Flossbach von Storch III SICAV

Teilfonds:

Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder

Verwaltungsgesellschaft: Flossbach von Storch Invest S.A.

Verwahrstelle: DZ PRIVATBANK S.A.



Flossbach von Storch

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650, CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Aktionäre können von der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie) sind registrierte Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 13. Januar 2019 in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Endanleger der Investmentgesellschaft mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten der Aktionäre können gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds durch die in diesem Verkaufsprospekt genannten Parteien erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Dies geschieht insbesondere zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der unten genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Aktien zeichnen und/oder halten, erteilen die Aktionäre – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber, und die Verarbeitung dieser Daten durch die unten genannten Parteien einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das luxemburgische Datenschutzrecht.

Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, auch personenbezogene Daten von (Stell-)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktionäre umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die unten genannten Parteien,

einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Aktionäre können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit kostenfrei beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre etwaige (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die in diesem Verkaufsprospekt genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Die unten genannten Parteien übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein unautorisierter Dritter über die personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt oder Zugang zu diesen hat, außer im Fall von bewusster oder grober Fahrlässigkeit der unten genannten Parteien.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Bekämpfung der Geldwäsche	2
Hinweise zum Datenschutz	3
VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	7
VERKAUFSPROSPEKT	10
Die Investmentgesellschaft	10
Die Verwaltungsgesellschaft	11
Die Verwahrstelle	12
Zentralverwaltungsstelle inklusive Register- und Transferstelle	12
Der Fondsmanager	13
Rechtsstellung der Aktionäre	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	14
Anlagepolitik	15
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	15
Nachhaltigkeitspolitik	18
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	20
Ausgabe von Aktien	21
Rücknahme und Umtausch von Aktien	22
Risikohinweise	23
Risikoprofile	33
Risikomanagement-Verfahren	34
Liquiditätsrisikomanagement	34
Management des Nachhaltigkeitsrisikos	36
Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds	36
Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär	37
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	37
Informationen an die Aktionäre	37
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	39
Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	41
Informationen für Aktionäre bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6	42
Anhang 1a Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder	43
Anhang 1b Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder – vorvertragliche Informationen	53
SATZUNG DER FLOSSBACH VON STORCH III SICAV	62
I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft	62
Artikel 1 Name	62
Artikel 2 Sitz	62
Artikel 3 Zweck	62
Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen (Anlagebedingungen)	62

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft	72
Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft	72
Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW	72
Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft	72
III. Die Teilfonds, Dauer, Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	73
Artikel 8 Die Teilfonds	73
Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds	73
Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds	73
Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	74
IV. Gesellschaftskapital und Aktien	75
Artikel 12 Gesellschaftskapital	75
Artikel 13 Aktien	75
Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	76
Artikel 15 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme	78
Artikel 16 Ausgabe von Aktien	78
Artikel 17 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien	79
Artikel 18 Rücknahme und Umtausch von Aktien	80
V. Generalversammlung	82
Artikel 19 Rechte der Generalversammlung	82
Artikel 20 Einberufung	82
Artikel 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmung	83
Artikel 22 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	83
VI. Verwaltungsrat	84
Artikel 23 Zusammensetzung	84
Artikel 24 Befugnisse	84
Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrates	85
Artikel 26 Häufigkeit und Einberufung	85
Artikel 27 Sitzungen des Verwaltungsrates	85
Artikel 28 Protokolle	86
Artikel 29 Zeichnungsbefugnis	86
Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen	86
Artikel 31 Schadloshaltung	87
Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft	87
Artikel 33 Fondsmanager	88
VII. Wirtschaftsprüfer	88
Artikel 34 Wirtschaftsprüfer	88
VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen	89
Artikel 35 Verwendung der Erträge	89
Artikel 36 Berichte	89
Artikel 37 Kosten	90
Artikel 38 Geschäftsjahr	92
Artikel 39 Verwahrstelle	92
Artikel 40 Satzungsänderung	95
Artikel 41 Allgemeines	95

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

INVESTMENTGESELLSCHAFT

Flossbach von Storch III SICAV (in Form einer société anonyme)

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Luxemburger Recht

VERWALTUNGSRAT DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kurt von Storch

Vorstand

Flossbach von Storch AG, D-Köln

Verwaltungsratsmitglied

Matthias Frisch

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglied

Carmen Lehr

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

PricewaterhouseCoopers, société coopérative

2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443

L-1014 Luxemburg, Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Flossbach von Storch Invest S.A. (société anonyme)

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2023: EUR 5.000.000

AUFSICHTSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Kurt von Storch

Mitglied des Vorstandes

Flossbach von Storch AG, D-Köln

Aufsichtsratsmitglieder

Matthias Frisch

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Carmen Lehr

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Christoph Adamy

Markus Müller

Christian Schlosser

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.

39, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg, Luxemburg

VERWAHRSTELLE

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxemburg

Register- und Transferstelle sowie verschiedene Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxemburg

Fondsmanager

Flossbach von Storch AG (Aktiengesellschaft)

Ottoplatz 1

D-50679 Köln, Deutschland

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft ist eine luxemburgische Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), welche gemäß der OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds errichtet wurde und in den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fällt. Die Laufzeit des Umbrella-Fonds ist unbefristet. Die Laufzeit einzelner Teilfonds kann allerdings befristet sein, diese Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes zu finden.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, sofern bereits erstellt, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt („wesentliche Anlegerinformationen“). Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien wird dem Aktionär kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Die ausgegebenen Aktien der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Investmentgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen kostenlos per Post oder per E-Mail erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie etwaige Änderungen derselben können zudem auf der Internetseite www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Dieser Verkaufsprospekt wurde in deutscher Sprache erstellt, kann jedoch in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Übersetzungen dieses Verkaufsprospektes ist die deutsche Fassung maßgebend, es sei denn, die Gesetze der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, schreiben etwas anderes vor. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ verwiesen.

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft (folgend „Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) wird von der Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist mindestens ein teilfondspezifischer Anhang und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Verkaufsprospekt, Satzung und Anhänge bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (Telefon: +352 275 607-30, Telefax: +352 275 607-39, E-Mail: info@fvsinvest.lu). Sie wurde am 5. Dezember 2017 für eine unbestimmte Zeit und in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds gegründet. Ihre Satzung wurde letztmalig am 30. Oktober 2020 geändert und im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 220220 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 30.000 Euro, eingeteilt in 300 Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 100 je Aktie), und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 muss das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag von mindestens 1.250.000,- Euro erreichen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Versammlung der Aktionäre vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Investmentgesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Halbjahresende der Investmentgesellschaft mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Kündigung der Verwaltungsgesellschaft durch die Investmentgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwaltungsgesellschaft die in der Satzung, im Verkaufsprospekt, im Verwaltungsvertrag sowie in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwaltungsgesellschaft übernimmt. Weiterhin hat auch nach Abberufung die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um die gesamten Funktionen und Verantwortlichkeiten an die neue Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 2012 im Mémorial veröffentlicht und letztmalig am 15. November 2019 geändert und im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist

- die kollektive Portfolioverwaltung (inkl. sämtlicher in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“), genannten Aufgaben) eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) im Interesse der Anteilhaber und im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitel 15 des Gesetzes von 2010;
- die kollektive Portfolioverwaltung anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenanntem Gesetz fallen (die „OGAs“) und nicht als alternative Investmentfonds (die „AIFs“) im Sinne der Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2013“) gelten, einschließlich der Verwaltung, der Administration und des Vertriebs spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sowie von Luxemburger Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital;
- die Verwaltung Luxemburger oder ausländischer AIFs (inkl. sämtlicher in Anhang I des Gesetzes von 2013 genannten Aufgaben);
- die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios nach Artikel 101 Absatz 3 a) des Gesetzes von 2010 sowie gemäß Artikel 5 (4) a) des Gesetzes von 2013. Darüber kann sie die in Artikel 101 Absatz 3 b) zweiter Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 und in Artikel 5 Absatz 4 b) (ii) und (iii) des Gesetzes von 2013 aufgezählten Nebenleistungen erbringen;
- ihr eigenes Vermögen zu verwalten, dazu kann sie ihre Tätigkeiten im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die für die Erreichung ihres Zweckes förderlich sind und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Christoph Adamy, Markus Müller und Christian Schlosser zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist, sofern der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sein Einverständnis erteilt, berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Tätigkeiten auf Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt. Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 39 der Satzung und unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvs-invest.lu) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/ oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Zentralverwaltungsstelle inklusive Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ist Zentralverwaltungsstelle des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben insbesondere die Aufgaben der Register- und Transferstelle sowie der Fondsbuchhaltung an die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg übertragen. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters. Die Fondsbuchhaltung umfasst die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte. Die DZ PRIVATBANK S.A. hat wiederum unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Attrax Financial Services S.A. (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen.

Der Fondsmanager

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft die Flossbach von Storch AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln, zum Fondsmanager der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds ernannt („Fondsmanager“). Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung seines Sitzstaates und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Der Fondsmanager kann unter seiner Verantwortung und Kontrolle mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft eine oder mehrere seiner Aufgaben an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, übertragen. In diesem Falle wird dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) dementsprechend ergänzt. Für den jeweiligen Teilfonds kann der Fondsmanager einen Beratervertrag mit einem auf die jeweilige Anlagepolitik spezialisierten Anlageberater, der in dem betreffenden Anhang für den jeweiligen Teilfonds genannt wird, schließen.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist nicht befugt Gelder von Anlegern entgegenzunehmen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen

spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken, wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Aktionär systematisch Aktien eines (Teil)-Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „Late Trading“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Ist ein Teilfonds der Investmentgesellschaft ein Feeder OGAW gemäß Art. 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, so haben sowohl dieser Feeder OGAW als auch der entsprechende Master OGAW für die Berechnung und Veröffentlichung des Anteilwertes angemessene Maßnahmen getroffen, um Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late Trading“ zu verhindern.

Sofern die Investmentgesellschaft Aktien des Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen hat, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds (oder „Finanzprodukt“) ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Flossbach von Storch AG als Fondsmanager folgen einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsdefinition, wobei einer langfristig ausgerichteten, integren Unternehmensführung eine besondere Bedeutung zukommt. Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik befinden sich unter dem Abschnitt Nachhaltigkeitspolitik.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Grundsatz der Risikostreuung gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Teilfonds unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu mindestens 85% in einen Master-OGAW investiert.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterliegen und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Für die jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds

abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen oder Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Total Return Swaps können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity Swap:

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung.

Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („Credit Event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Credit Events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen, während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann - um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 5 der Satzung sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/ indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Nachhaltigkeitspolitik

Die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der Flossbach von Storch AG als Fondsmanager beschreibt wie bestimmte Aspekte zur Nachhaltigkeit in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung in der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds Berücksichtigung finden. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.fvsinvest.lu unter dem Punkt „Offenlegungspflicht nach Verordnung (EU) 2019/2088“ und der dort aufgeführten Nachhaltigkeitspolitik. Im Zusammenhang mit der aktiven Mitwirkung als Aktionär wird auf die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die auf der vorgenannten Internetseite zur Verfügung steht.

Die Flossbach von Storch AG als Fondsmanager der Teilfonds hat die UN Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN PRI – United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Somit ist die Flossbach von Storch Gruppe verpflichtet, im Prozess zur Findung der Anlageentscheidung ESG-Faktoren zu berücksichtigen und eine aktive Mitwirkung als Aktionär im Rahmen der Stimmrechtsausübung zu integrieren.

Die Flossbach von Storch AG als Fondsmanager der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen des Investmentprozesses für die jeweiligen Master-OGAW und somit auch für die jeweiligen Feeder-OGAW die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren ('principal adverse impacts' oder 'PAIs') gemäss Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Der Fondsmanager wird die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in seinen Entscheidungsprozessen und der Mitwirkung einbeziehen. Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des hauseigenen Analyseprozesses anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/ Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden.

Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen Scope 1 & 2, beim Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energiequellen sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hin-gewirkt. Dies bedeutet: Pflügt eines der Unternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung nicht in ausreichendem Umfang ein, wird das Stimmrecht diesbezüglich ausgeübt, die Beteiligung reduziert oder verkauft. Aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten werden im Rahmen der Treibhausgasemissionen keine sogenannten Scope 3 Emissionen sowie keine Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energien berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und sofern als umsetzbar eingeschätzt, in seinen Investment- und Mitwirkungsprozess aufnehmen.

Zudem können Ausschlüsse, wie die Herstellung und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Informationen über die festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Rahmen der Anlagestrategie Berücksichtigung finden, werden gem. Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Anhang zum Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Die den Master-OGAW und somit auch den Feeder-OGAW zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU)

2020/852 (EU-Taxonomie) für den Teilfonds Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder finden sich im Anhang 1b des Verkaufsprospekts.

Ausschlüsse:

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik der jeweiligen Master-OGAW weitere ESG-Kriterien definiert, die in die Anlageentscheidung einfließen und durch den Fondsmanager berücksichtigt werden. Die Anlageentscheidungen finden basierend auf einem Screening gegen eine Ausschlussliste statt. Die Ausschlussliste basiert auf den folgenden Voraussetzungen:

Ausschlusskriterien, die auf die jeweiligen Master-OGAW angewendet werden:

Die Erfüllung der gruppenweiten Mindestausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die:

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kohle

erwirtschaften.

Für die jeweiligen Master-OGAW erfolgt ebenfalls ein Ausschluss für Unternehmen mit schwerem Verstoß (ohne positive Perspektive) gegen die UNGC-Grundsätze und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen (Einstufung „nicht frei“).

Weitergehende produktspezifische Informationen zu den Teilfonds, werden auf der Webseite unter www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Fortlaufende detaillierte Informationen sind ebenso in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind insbesondere in Artikel 14 der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“ beim Erwerb von Namensaktien). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberaktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberaktien“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis spätestens 12:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger oder Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger oder Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche nach 12:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungsver-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 17 i.V.m. Artikel 15 der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu dessen Gunsten er erhoben wird, für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien für einen bestimmten Teilfonds nicht möglich sein soll oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Klassen, die für die Ausgabe weiterer Aktien geschlossen sind, sind von der Möglichkeit des Umtauschs ausgeschlossen.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einem anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, kann ebenfalls eine Umtauschprovision in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie erhoben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und der Zahlstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger oder Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann

Risikohinweise

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Maßgeblich für die Berechnung der Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist der Vergleich des Anteilwertes am Beginn und am Ende einer bestimmten Periode. Hieraus ergibt sich, dass der Anleger zur Ermittlung der tatsächlichen Wertentwicklung der von ihm in der Investmentgesellschaft getätigten Vermögensanlage die ausgewiesene Wertentwicklung um den zu Beginn gezahlten Ausgabeaufschlag vermindern muss.

Allgemeiner Risikohinweis bei Master-Feeder-Strukturen

Feeder-OGAWs investieren in Master-OGAWs und sind aufgrund dessen den spezifischen Risiken des Master-OGAW ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten sich daher mit den in Verbindung mit dem Master-OGAW bestehenden Risikofaktoren, welche in dessen Verkaufsprospekt und dessen Basisinformationsblatt oder allen anderen relevanten Dokumenten des Master-OGAWs angegeben sind, vertraut machen, bevor sie in den Feeder-OGAW investieren.

Feeder-OGAWs sind zudem den Wertschwankungen des betreffenden Master-OGAWs ausgesetzt. Die bei Anlagen des Master-OGAWs bestehende Diversifizierung, besteht auf Ebene des Feeder-OGAWs nicht.

Potenzielle Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Möglichkeit besteht, dass Wertentwicklung und Gewinne des Feeder-OGAWs aufgrund der Art und Weise, wie der Feeder-OGAW verwaltet wird und wie seine Vermögenswerte angelegt werden, nicht gänzlich mit der Wertentwicklung und den Gewinnen des Master-OGAWs übereinstimmen. Beispielsweise kann der Feeder-OGAW bewusst nicht sämtliche seiner Vermögenswerte in den Master-OGAW investieren (ein bestimmter Anteil an Vermögenswerten kann z.B. zum Zwecke von Cash-Management verwendet werden). Auch könnten möglicherweise Währungsumrechnungen nicht zur gleichen Zeit oder zum gleichen Wechselkurs erfolgen. Zudem können auch die Anteilsklassen des Feeder-OGAWs und des Master-OGAWs unterschiedliche laufende Kosten und Ausgaben aufweisen.

Ein Feeder-OGAW übernimmt keine aktive Rolle im Rahmen der alltäglichen Verwaltung des Master-OGAWs in den er investiert. Folglich hängen die Gewinne des Feeder-OGAWs maßgeblich von der Leistung des Anlageverwalters des Master-OGAWs ab und können deswegen durch eine etwaige schlechte Leistung dieses Anlageverwalters betroffen werden. Zudem ist der Feeder-OGAW bei der Berechnung seines Nettoinventarwertes auf die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Master-OGAWs angewiesen. Infolgedessen wird sich jede Verspätung, Aussetzung und Fehlerhaftigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-OGAWs unmittelbar auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Feeder-OGAWs auswirken.

Direkte Risiken des Feeders

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Aktionäre haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Aktionäre geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Aktionäre ändern. Durch die Berührungspunkte mit

unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Aktionäre erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den im Abschnitt Rücknahme und Umtausch von Aktien gemachten Angaben verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die

Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 15 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme“, Artikel 18 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere (Teil-) Fonds, deren Aktien für den Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteiltrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Fondsvermögens ausmachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Falle einer Master-Feeder-Struktur der entsprechende Master-OGAW die Aktien-/ Anteiltrücknahme aussetzt. Hier ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 79 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechtigt, das Anteilscheingeschäft während des gleichen Zeitraums für den Feeder-OGAW auszusetzen.

Zusätzliche indirekte Risiken des Feeders aufgrund des Masters

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden, („OTC-Geschäfte“) besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und als gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut Strategie“). Aus der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash (Teilfondswährung)	0 %
Cash (Fremdwährungen)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50 %

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der

Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Teilfondswährung führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsanteilklassen erst ab einem Anteilklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Anteilklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und / oder Vorteile gehen zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Teilfondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettozu- oder Nettoabflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Aktionäre haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Aktionäre geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Aktionäre ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Aktionäre erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich

jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Schwellenländer („Emerging Markets“) sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Fonds kommen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes („Underlyings“) einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden können, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teil-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Investitionen tätigen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung. Eine doppelte Gebührenbelastung ist ausgeschlossen sollte es sich um Zielfonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur handeln.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den im Abschnitt Rücknahme und Umtausch von Aktien gemachten Angaben verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 15 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme“, Artikel 18 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dies offenlegen und vorhandene Interessenkonflikte identifizieren, steuern und beobachten. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Verwaltung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines

Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Internetseite offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitgehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Ansatz:**

Bei der Methode „Commitment Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz:**

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR Ansatz:**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200 %. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- **Absoluter VaR Ansatz:**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20 % des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung

der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Risiko verbunden mit Anlagen in einer Nachhaltigkeitsstrategie

Die Teilfonds verfolgen eine Anlagestrategie, die die Auswahlmöglichkeit der Zielanlagen in Kategorie und Anzahl teilweise durch Screening gegen eine Ausschlussliste einschränken. Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann dazu führen, dass der Teilfonds in Wertpapiersektoren oder Wirtschaftsbranchen investiert, die eine geringere Wertentwicklung haben als der Markt im Gesamten oder einzelne Investmentfonds die keine Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Daher kann die Wertentwicklung eines Teilfonds weniger stark ausfallen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (Corporate Governance) kann die Wertentwicklung der Teilfonds wesentlich beeinflussen und zu einer wesentlichen Wertminderung führen. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere in diesem Abschnitt beschriebene Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Management des Nachhaltigkeitsrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft erfasst und misst mittels eines integrierten Risikomanagement-Verfahrens das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse findet Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Portfoliomanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hauseigenen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend die Entwicklungen im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen und stimmt mit dem Fondsmanager im Rahmen des Risikomanagementprozesses die Mitigation der Nachhaltigkeitsrisiken bzw. deren Einwirkung auf die anderen Risikoklassen und das gesamtheitliche Risikoprofil des Fonds ab.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend, basierend auf der ESG-Analyse, die Entwicklung der intern abgeleiteten ESG Risikoscores auf Einzeltitelebene und aggregiert diese auf Teilfondsebene zu einem gewichteten Gesamtscore, welcher in Abhängigkeit des Risikoprofils überwacht wird. Zusätzlich werden für die Teilfonds regelmäßig verschiedene ESG-Stresstests durchgeführt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine reduzierte „taxe d'abonnement“ von 0,01 % pro Jahr ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Aktionäre im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Investiert ein Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) kann eine Reduzierung der

„taxe d’abonnement“ gemäß Artikel 174 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfolgen. Die „taxe d’abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der taxe d’abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „taxe d’abonnement“ findet u.a. Anwendung, soweit das Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d’abonnement* unterliegen.

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das jeweilige (Teil-) Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Die Investmentgesellschaft kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft ist zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Aktien am Fonds.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ publiziert. In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Medien.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Satzung der Investmentgesellschaft,
- Verwaltungsvertrag,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Register- und Transferstelle, der Zahlstelle sowie verschiedener Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben.

Der aktuelle Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Basisinformationsblatt, Kopien der Satzung sowie Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft sind für die Aktionäre am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Der aktuelle Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie zur Mitwirkung als Anleger in den Gesellschaften, die die für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen emittieren, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Fonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Die Flossbach von Storch Gruppe hat unter Einbeziehung relevanter Funktionen ein angemessenes Vergütungssystem für alle Mitarbeiter eingerichtet, das im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen und den Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement der Flossbach von Storch Gruppe steht. Die Vergütungspolitik ist an das Risikoprofil der Gesellschaften angepasst und bezieht Nachhaltigkeitsrisiken, also Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation von Flossbach von Storch haben können, mit ein. Sie berücksichtigt die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Flossbach von Storch Gruppe sowie die Interessen ihrer Mitarbeiter, Kunden, Anleger und der Eigentümer und ist darauf ausgerichtet Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Gesamtvergütung kann sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzen.

Als fixe Vergütung gelten das vertraglich vereinbarte, in der Regel monatliche Festgehalt sowie finanzielle Leistungen oder Sachbezüge im Sinne des Gesetzes, die auf einer vorher festgelegten, allgemeinen, dauerhaften und ermessensunabhängigen Regelung der Flossbach von Storch Gruppe beruhen. Die variable Vergütung wird als leistungsbezogene Zusatzvergütung (Bonus) für eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Leistung, der Leistung des betroffenen Bereichs bzw. Geschäftsbereichs sowie des Gesamtergebnisses von Flossbach von Storch gewährt und steht dem Grunde nach und in der Höhe im Ermessen von Flossbach von Storch. Bei der Festsetzung einer variablen Vergütung sind qualitative und quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

Die variable und die feste Vergütung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, um eine übermäßige Risikoübernahme zu vermeiden.

Die Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe sind verpflichtet, Personen zu identifizieren, die aufgrund ihrer Rolle und/oder Verantwortlichkeiten potenziell einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der jeweiligen Flossbach von Storch Gesellschaft oder das der von ihr verwalteten Portfolien, haben können. Einzelne Mitarbeiter werden demnach gem. den gesetzlichen Vorgaben als „identifizierte Mitarbeiter“ bzw. „Risikoträger“ identifiziert.

Unter Berücksichtigung der Proportionalitätsgrundsätze, d.h. aufgrund der internen Organisation der Flossbach von Storch Gruppe und der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte, wird derzeit auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses verzichtet.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Flossbach von Storch Gruppe, einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für die Vergütung und sonstigen Zuwendungen sowie die Zuständigkeiten für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Master-Feeder-Struktur muss der Master-OGAW dem Feeder-OGAW alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Letzterer benötigt, um die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu erfüllen. Werden Master-OGAW und Feeder-OGAW von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet, werden von der Verwaltungsgesellschaft interne Regelungen getroffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, einschließlich der geänderten Verordnung 10-5 der CSSF vom 20. Dezember 2010 in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren, interne Regelungen getroffen, die auf von ihr verwalteten Master-Feeder-Strukturen Anwendung finden.

Die internen Regelungen beinhalten Informationen zu folgenden Themenpunkten

- Anlage und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAWs,
- Standardvereinbarungen,
- Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen,
- Koordinierung der Finanzberichte,
- Veröffentlichung von Informationen an die Anleger des Feeder-OGAW und
- Interessenkonflikten.

Eine Zusammenfassung der internen Regelungen findet sich im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die vollständigen internen Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Master-Feeder-Strukturen werden Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaften wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“)

zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein dürfen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Investmentgesellschaft entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen der Investmentgesellschaft können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Aktionären gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- Specified US-Persons

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), with one or more substantial U.S. owners.

Unter dieser Anlegergruppe versteht man solche NFFE, deren wesentliche Eigentumsanteile von einer oder mehreren US Personen gehalten werden und (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei

denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- **Non-participating Financial Institutions**

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte die Investmentgesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Investmentgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die für die Bestätigung zur FATCA-Konformität benötigten persönlichen Daten ausschließlich zu dem durch das FATCA-Gesetz vorgesehenen Zweck nutzen. Aus diesem Grund können persönliche Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden. Der Aktionär ist berechtigt Zugang zu den gemeldeten Daten zu erlangen und, falls notwendig, die Berichtigung der Daten zu fordern.

Die Beantwortung der zur Prüfung der FATCA-Konformität benötigten Information ist verpflichtend. Anträge mit fehlenden bzw. nicht dem Gesetz bzw. IGA entsprechenden Informationen können von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären, sowie potenziellen Aktionären, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht.

Informationen für Aktionäre bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6

Die Sechste Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (EU) 2018/822 ("DAC 6") zur Änderung der EU-Richtlinie 2011/16/EU, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 in der geänderten Fassung umgesetzt wurde, legt verbindliche Offenlegungsanforderungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit einem EU-Bezug unter bestimmten Bedingungen (Erfüllung eines oder mehrerer Merkmale) und für bestimmte Arten von Vermittlern oder Steuerzahlern fest.

DAC 6 regelt einen obligatorischen Informationsaustausch über Steuergestaltungen durch solche Intermediäre oder Steuerzahler an ihre zuständigen Steuerbehörden und führt einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ein.

Es kann sein, dass die Verwaltungsgesellschaft nach den Regeln von DAC 6 als Intermediär für bestimmte Steuergestaltungen angesehen wird und somit verpflichtet ist, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Steuergestaltungen, die den Merkmalen entsprechen, zu melden. Eine solche Meldung könnte Informationen über einen Aktionär in Bezug auf seine Identität und die gemeldete Steuergestaltung wie Name, Steuerwohnsitz und TIN-Nummer enthalten. Aktionäre könnten selber der Meldepflicht nach DAC 6 unterliegen oder weitere Beratung zu DAC 6 wünschen; in diesem Fall sollten die Aktionäre ihre Steuerberater konsultieren.

Anhang 1a

Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder

Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder („Teilfonds“) bewirbt ökologisch oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, als Feeder-OGAW die Wertentwicklung des Teilfonds Flossbach von Storch – Multiple Opportunities II (Anteilkategorie MT) („Master-OGAW“), einem rechtlich unselbstständigen Sondervermögen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines Umbrella-Fonds, weitestgehend widerzuspiegeln. Der Master-OGAW wird von der Flossbach von Storch Invest S.A. verwaltet. Die DZ PRIVATBANK S.A. wurde zur Verwahrstelle des Master-OGAW bestellt.

Die Performance der Anteilscheinkategorie des Teilfonds wird in dem Basisinformationsblatt angegeben und hängt im Wesentlichen von der Performance des Master-OGAW ab. Abweichungen der Performance des Teilfonds zur Performance des Master-OGAW können durch das Halten von flüssigen Mitteln sowie durch eine abweichende Gebührenstruktur entstehen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 der Satzung gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Anlage in flüssige Mittel ist auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Anteile am Master-OGAW können bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Aufgrund der vorgenannten Anlagegrenzen ist der Teilfonds daher nicht zielfondsfähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie sonstiger Techniken und Instrumente ist nicht erlaubt.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 1b des Verkaufsprospektes enthalten.

Anlageziele des Master-OGAW

Ziel der Anlagepolitik des Master-OGAW ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Master-OGAW wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Anlagepolitik des Master-OGAW

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für den Master-OGAW die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Aspekte wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik“ definiert. Der Master-OGAW bewirbt ökologisch oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden unter anderem zum Beispiel auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Des Weiteren wendet Flossbach von Storch gruppenweite Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen an. Diese umfassen den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Dazu zählen unter anderem kontroverse Waffen.

Auch wird eine verbindliche Mitwirkungspolitik umgesetzt, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Dies umfasst unter anderem die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Der Master-OGAW hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements ohne Beschränkung in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Unter Beachtung der „Weiteren Anlagebeschränkungen“ werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements fortlaufend mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Der Master-OGAW hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch wird eine Verletzung dieser Vorgabe bei Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen und sofern es unter Wahrung der Anlegerinteressen als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig toleriert.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10 % erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbzbaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbzbaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“, Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements des Master-OGAW enthalten.

Informationen zum Master-OGAW

Die aktuelle Version des Verkaufsprospektes samt Verwaltungsreglement, der aktuellste Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Basisinformationsblatt des Master-OGAW können auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Die internen Regelungen zwischen Master- und Feeder-OGAW gemäß Artikel 79 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 können bei der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. angefragt werden.

Zudem wird auf die Zusammenfassung der internen Regelungen zwischen Master- und Feeder-OGAW unter dem Abschnitt „Informationen an die Anleger“ im generellen Teil des Prospekts hingewiesen.

Risikoprofil und Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds

Gemäß Artikel 4 Nr. 10 der Satzung berechnet sich das Gesamtrisiko des Teilfonds aus einer Kombination der eigenen Anlagen des Teilfonds und der Anlagen des Master-OGAW. Da der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik

- keine Derivate tätigen darf,
- mindestens 85% und bis zu 100% in den Master-OGAW investiert,
- ansonsten maximal 15% flüssige Mittel investiert,

entsprechen das Risikoprofil und die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds auch dem Risikoprofil und der Methode des Master-OGAW:

- Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- Commitment Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.

Risikoprofil des Master-OGAW

Risikoprofil – Wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt des Master-OGAW unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Master-OGAW

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“, Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Weitere Informationen

	Aktienklasse R	Aktienklasse H
Wertpapierkenn-Nummer:	A2H7AC	A2H7AD
ISIN Code:	LU1716946634	LU1716946808
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100	EUR 100
Zahlung des Erstausgabepreises:	20.12.2017	20.12.2017
Erstausgabebetrag / Erstausgabeperiode:	5.12.2017 – 18.12.2017	5.12.2017 – 18.12.2017
Teilfondswährung:	EURO	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaberaktien und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
	Aktienklasse R	Aktienklasse H
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	Ausschüttend
Aktienklassenwährung:	EURO	EURO
Sparpläne für Inhaberaktien	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Inhaberaktien	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft:	30.09	
Erstmals:	30.09.2018	
Jahresbericht/Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft:	31.03.2018	

	Aktienklasse R	Aktienklasse H
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30.09.2018	
Erster Jahresbericht (geprüft):		
Nettoinventarwertberechnung:	An jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres	
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,53% p.a. für die Aktienklasse R und bis zu 0,98% p.a. für die Aktienklasse H des Netto-Aktienklassenvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des Feederfonds angerechnet (siehe Kosten des Master-OGAW), so dass die Verwaltungsvergütung weiterhin bei maximal 1,53% p.a. für die Aktienklasse R sowie 0,98% p.a. für die Aktienklasse H liegt.

2. Fondsmanagementvergütung

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Fondsmanager eine Fondsmanagementvergütung, welche aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Zusätzlich erhält der Fondsmanager bei den Aktienklassen R und H aus deren Netto-Aktienklassenvermögen eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10 % der Brutto-Aktienwertentwicklung, sofern der Brutto-Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten 5 Jahre übersteigt („High Watermark Prinzip“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds in der Abrechnungsperiode der jeweiligen Aktienklasse. Ist der Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Aktienwerts der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Watermark“), so tritt zwecks Berechnung der Aktienwertentwicklung die High Watermark an die Stelle des Aktienwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds nicht vollumfänglich Abrechnungsperioden der vergangenen 5 Jahre, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode des Teilfonds tritt der Aktienwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode an die Stelle der High Watermark. Die auf die Aktienrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Aktien einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die auf Aktienzeichnungen zurückzuführende Erhöhung der Performance Fee zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse werden entsprechend anteilig nicht berücksichtigt.

Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Die Performance Fee der jeweiligen Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag taggleich durch Vergleich des aktuellen Aktienwerts, der bereits die laufenden Kosten (gem. Verordnung (EU) Nr. 583/2010) enthält, zzgl. des im aktuellen Aktienwert enthaltenen Performance Betrages pro Aktie (Brutto-Aktienwert) zum höchsten Aktienwert zum Ende der jeweiligen vorangegangenen Abrechnungsperioden (High Watermark) auf Basis der aktuell umlaufenden Anteile ermittelt. Zur Ermittlung der Aktienwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt.

An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Aktienwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Aktienwert die High Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Aktienklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Aktienrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Brutto-Wertentwicklung erhalten.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode auf die aktuell umlaufenden Aktien abgegrenzte Performance Fee Betrag und der Kristallisierungsbetrag können dem Teilfonds zulasten der betreffenden Aktienklasse am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden. Jegliche Vergütung in Bezug auf die Performance Fee versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

Berechnungsannahmen Abrechnungsperiode 1:

Netto-Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode:	EUR 100,00
Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode:	EUR 118,00
(Brutto-Aktienwert EUR 118,00 = Netto-Aktienwert EUR 117,00 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 1,00)	
Erfolgsabhängige Vergütung:	10%
High-Watermark:	EUR 110,00
(aktuelle High-Watermark EUR 110,00, d.h. höchster Aktienwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden: EUR 90,00, EUR 110,00, EUR 91,00, EUR 95,00, EUR 100,00)	
Ausschüttung in der Abrechnungsperiode:	EUR 0,00
Anzahl Aktien am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode:	100
Keine Aktienbewegungen in der Abrechnungsperiode	
Durchschnittliche Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode:	EUR 11.000,00
Höchstbetrag Performance Fee Auszahlung	2,5% des Teilfondsvolumens

Berechnung Abrechnungsperiodenende 1:

$(EUR\ 118,00 + EUR\ 0,00 - EUR\ 110,00) \times 10\% \times 100 = EUR\ 80,00$ Performance-Fee bzw. EUR 0,80 pro Aktie

(Brutto Aktienwert zuzüglich Ausschüttung am Ende der Abrechnungsperiode minus High-Watermark) multipliziert Performance-Fee Satz multipliziert Anzahl Aktien

Berechnung Höchstbetrag zum Abrechnungsperiodenende 1:

EUR 11.000,00 x 2,5% = EUR 275,00

(durchschnittliche Teilfondsvermögen in der Abrechnungsperiode multipliziert Höchstbetrag in %)

Im Ergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Brutto-Aktienwert in Höhe von EUR 118,00 die High-Watermark in Höhe von EUR 110,00 am Ende der Abrechnungsperiode überschritten hat. Der Auszahlungsbetrag von EUR 80,00 liegt unter dem maximal möglichen Höchstbetrag in Höhe von EUR 275,00.

Berechnungsannahmen Abrechnungsperiode 2:

Netto-Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode:	EUR 117,20
Brutto-Aktienwert am Ende der Vorperiode minus ausbezahlte Performance Fee:	EUR 118,00 - EUR 0,80 = EUR 117,20
Rückgabe Aktien Mitte in der Abrechnungsperiode:	20
Brutto-Aktienwert zum Zeitpunkt der Rückgabe der Aktien	EUR 126,20
Brutto-Aktienwert EUR 126,20 = Netto-Aktienwert EUR 125,10 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 1,10	
Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode:	EUR 110,20
Brutto-Aktienwert EUR 110,20 = Netto-Aktienwert EUR 110,20 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 0,00	
Erfolgsabhängige Vergütung:	10%
High-Watermark:	EUR 117,20
aktuelle High-Watermark EUR 117,20, höchster Aktienwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden: (EUR 110,00, EUR 91,00, EUR 95,00, EUR 100,00, EUR 117,20)	
Ausschüttung 2 Monate vor Abrechnungsperiodenende nach dem Zeitpunkt der Rückgabe: EUR 2,00	
Anzahl Aktien am Anfang der Abrechnungsperiode:	100
Anzahl Aktien am Ende der Abrechnungsperiode:	80

Berechnung Kristallisierungsbetrag zum Rückgabezeitpunkt:

$(EUR\ 126,20 + 0,00 - EUR\ 117,20) \times 10\% \times 20 = EUR\ 18,00$ Performance-Fee bzw. EUR 0,90 pro zurückgegebener Aktie

(Brutto-Aktienwert zuzüglich Ausschüttung zum Rückgabezeitpunkt der Aktien minus High-Watermark) multipliziert Performance-Fee Satz multipliziert Anzahl zurückgegebene Aktien

Im Ergebnis kann die erfolgsabhängige Vergütung anteilig zum Rückgabezeitpunkt der Aktien kristallisiert werden, da zum Rückgabezeitpunkt der Brutto-Aktienwert von EUR 126,20 die gültige High-Watermark von EUR 117,20 übersteigt. Unabhängig von der weiteren Wertentwicklung kommt der Betrag in Höhe von EUR 18,00 am Ende der Abrechnungsperiode zur Auszahlung an die Verwaltungsgesellschaft.

Berechnung Abrechnungsperiodenende 2:

$(\text{EUR } 110,20 + \text{EUR } 2,00 - \text{EUR } 117,20) \times 10\% \times 80 = \text{EUR } 0,00$ Performance-Fee bzw. EUR 0,00 pro Aktie

(Brutto-Aktienwert zuzüglich Ausschüttung am Ende der Abrechnungsperiode minus High-Watermark) multipliziert Performance-Fee Satz multipliziert Anzahl Aktien

Im Ergebnis kann anteilig für die existierenden Aktieninhaber zum Abrechnungsperiodenende (gesamt 80 Aktien) keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Brutto-Aktienwert zuzüglich Ausschüttung in Höhe von insgesamt EUR 112,20 die High-Watermark in Höhe von EUR 117,20 am Ende der Abrechnungsperiode nicht überschritten hat.

Der Verwaltungsgesellschaft steht jedoch anteilig zum Abrechnungsperiodenende ein Performance Fee Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 18,00 von denjenigen Aktieninhabern zu, die unterjährig ihre Aktien mit einer positiven Brutto-Aktienwertenwicklung zurückgegeben haben (=Kristallisierungsbetrag).

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,0325% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,01% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- EUR p.a. je Anlagekonto. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 37 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

	Aktienklasse R	Aktienklasse H
Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner

Kosten des Master-OGAW

Folgende Vergütungen werden für die im Teilfonds gehaltenen Anteile des Master-OGAW erhoben und vom Teilfonds und damit indirekt von dessen Anlegern getragen:

- Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,65% des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Abweichend zu den anderen bestehenden Anteilklassen im Master-OGAW, wird in der Anteilklasse MT keine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) erhoben. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,065 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 15,- EUR p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- EUR p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Dem Jahresbericht des Master-OGAW kann die Gesamtkostenquote entnommen werden.

Zusammenfassung der internen Regelungen

1. Anlage und Veräußerungsgrundsätze des Feeder-OGAW

Der Feeder-OGAW Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder investiert in die Anteilklasse MT (ISIN: LU1716948093) des Master-Fonds Flossbach von Storch – Multiple Opportunities II.

Die Kosten und Aufwendungen die vom Feeder-OGAW zu tragen sind, können dem Abschnitt „Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden“ und dem Artikel 37 der Satzung entnommen werden.

2. Standardvereinbarungen

Der Nettoinventarwert des Feeder-OGAW wird an jedem Bewertungstag des Master-OGAW in Luxemburg berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Master-OGAW wird an jedem Bewertungstag des Master-OGAW gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts veröffentlicht.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge des Feeder-OGAW in den Master-OGAW werden vom Fondsmanager des Feeder-OGAW an die Register- und Transferstelle des Master-OGAW am Vortag des Bewertungstags vor Cut-Off des

Master-OGAW gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts getätigt. Die Register- und Transferstelle wird die Transaktionen zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil abrechnen.

3. Ereignisse mit Auswirkung auf Handelsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen im Master-OGAW auszusetzen, wenn die im Verkaufsprospekt oder im Verwaltungsreglement genannten, außergewöhnlichen Umstände eine solche Aussetzung rechtfertigen bzw. erforderlich machen, um den Interessen der Anleger Rechnung zu tragen. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft ähnliche Maßnahmen für den Feeder-OGAW in Übereinstimmung mit dessen Verkaufsprospekt bzw. Satzung vorsehen.

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Master-OGAW zu Lasten des Feeder-OGAW, wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fehler gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 02/77 beheben. Darüber hinaus berechnet die Verwaltungsgesellschaft den Betrag der Entschädigung, die dem Master-OGAW oder dem Feeder-OGAW gemäß den Regeln des CSSF-Rundschreibens 02/77 zu zahlen ist.

4. Koordinierung der Finanzberichte

Sowohl der Master-OGAW als auch der Feeder-OGAW schließen ihr Geschäftsjahr am 30. September eines jeden Jahres ab. Damit die Finanzberichte des Feeder-OGAW in den Finanzberichten des Master-OGAW berücksichtigt werden können, wird die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge tragen, dass letztere mit genügend Vorlaufzeit abgeschlossen werden.

5. Veröffentlichung von Informationen an die Aktionäre des Feeder-OGAW

Der Jahresbericht des Feeder-OGAW wird eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren des Feeder-OGAW und des Master-OGAW beinhalten.

6. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Interessenkonflikt-Politik, welche die Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen den von ihr verwalteten OGAWs, einschließlich des Master-OGAW und des Feeder-OGAW, entstehen können, festlegt sowie eine Gleichbehandlung der von ihr verwalteten OGAWs sicherstellt, sollten Interessenkonflikte nicht gänzlich vermieden werden können.

Verwendung der Erträge

Die Aktienklassen R und H nehmen pro Jahr bis zu zwei Ausschüttungen gemäß Artikel 35 Nr. 6 der Satzung vor. In diesem Zusammenhang können Erträge aus Forderungen im Sinne des belgischen Regimes des steuerpflichtigen Einkommens pro Aktie (kurz: BTIS-Regime) nicht nur auf direkte Weise auftreten, sondern auch indirekt (d.h. über das Halten von Beteiligungen an Investmentgesellschaften oder Anteilen an Investmentfonds wie etwa dem Master-Vehikel, und dies unabhängig davon, ob diese selber Ausschüttungen durchführen). Zur Vermeidung von Missverständnissen sei klargestellt, dass Erträge aus Forderungen im Sinne des BTIS-Regimes in seiner derzeit gültigen Fassung die Summe sowohl aus Zinsen als auch aus Veräußerungsgewinnen und Veräußerungsverlusten auf Forderungen umfassen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

Anhang 1b Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder – vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
**Flossbach von Storch III SICAV –
Multiple Opportunities II Feeder**

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900XU7KKS19UVX078

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Portfoliounternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie für den Flossbach von Storch – Multiple Opportunities II („Master-OGAW“) und somit auch für den Flossbach von Storch III SICAV – Multiple Opportunities II Feeder („Feeder-OGAW“) beworben:

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Master-OGAW setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Erreichung der vom Master-OGAW und somit auch der vom Flossbach von Storch III SICAV – Multiple Opportunities II Feeder beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Die Erfüllung der auf Ebene des Master-OGAW angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >10% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände eingeleitet werden. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.

Die Ausschlussliste wird fortlaufend bewertet und monatlich auf Basis von internen und externen ESG-Research-Daten aktualisiert. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ (aus dem Englischen kurz „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Master-OGAW und somit auch der Feeder-OGAW legt dabei einen besonderen Fokus auf

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

folgende PAI-Indikatoren:

Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen Scope 1 und 2, die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch III SICAV – Multiple Opportunities II Feeder bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch III SICAV – Multiple Opportunities II Feeder bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

----- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

----- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Master-OGAW berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator („Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.

Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Master-OGAW beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Pfllegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten werden im Rahmen des PAI-Indikators Treibhausgasemissionen keine sogenannten Scope 3 Emissionen berücksichtigt.

Ebenso wird im Rahmen des PAI-Indikators „Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ der Datenpunkt „Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energiequellen“ nicht berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und sofern als umsetzbar eingeschätzt, in seinen Investment- und Mitwirkungsprozess aufnehmen.

□ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch III SICAV – Multiple Opportunities II Feeder sowie die des Master-OGAW wird im Anhang 1a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ herausragt oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hausinternen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflügt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Master-OGAW tätigt nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- kontroverse Waffen (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Produktion und/oder Vertrieb von Rüstungsgütern (Umsatztoleranz $\leq 10\%$)
- Produktion von Tabakprodukten (Umsatztoleranz $\leq 5\%$)
- Abbau und/oder Vertrieb von Kohle (Umsatztoleranz $\leq 30\%$)
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact

Ausgeschlossen werden zudem Staatsemitenten, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei“).

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Der Master-OGAW achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt „Energieverbrauch“). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?
- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 85% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Teilfonds ist daher ein Feeder-OGAW im Sinne des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Daneben ist eine Anlage in flüssige Mittel möglich. Die Vermögensallokation des Teilfonds sollte in Verbindung mit der des Master-OGAW betrachtet werden. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen des Master- und Feeder-OGAW können der jeweiligen Anlagepolitik in Anhang 1a entnommen werden.

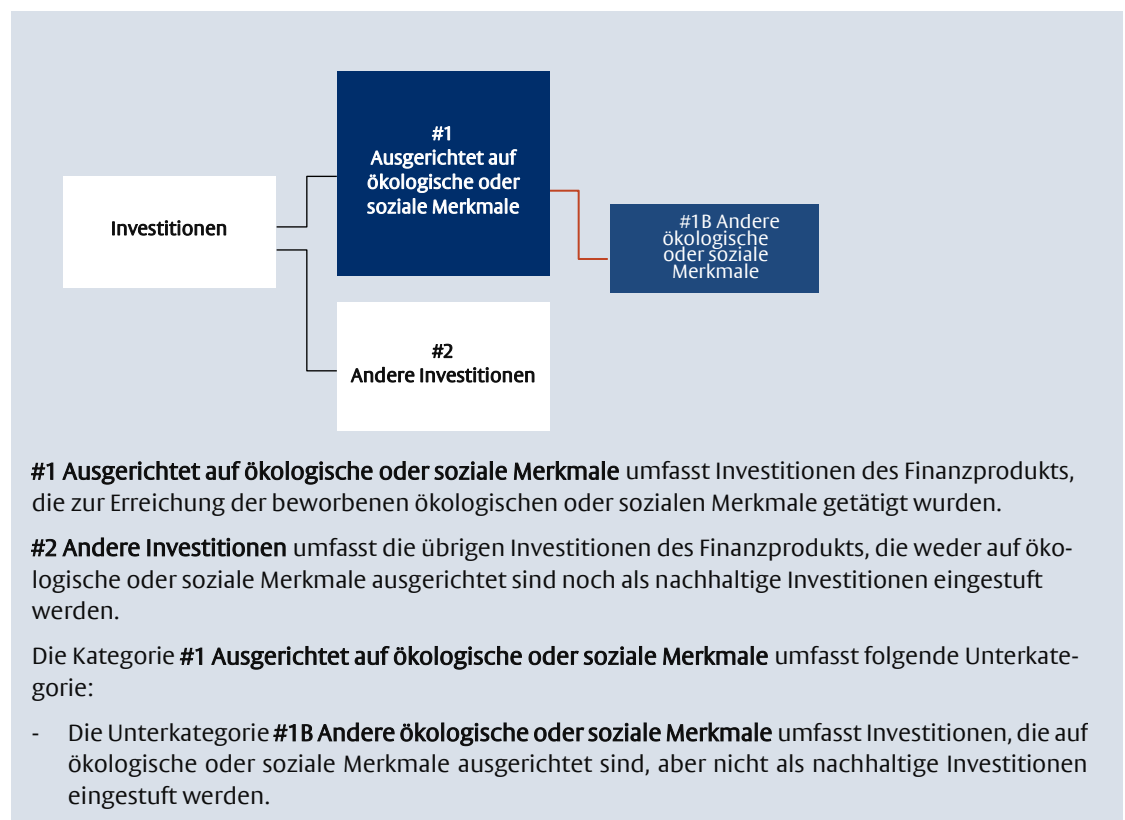
Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Der Teilfonds investiert dauerhaft zwischen 85% - 100% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile des Master-OGAW. Der Master-OGAW investiert zu mindestens 51% in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Diese Portfoliowerte und mögliche Zielfondsinvestments unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen:

Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen). Der verbleibende Investitionsanteil des Master-OGAW bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate und zur weiteren Diversifikation indirekte Investitionen in Edelmetalle, ausschließlich Gold-Zertifikate. Bei indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetallen ist die physische Lieferung ausgeschlossen.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar für den Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder. Der Einsatz von Derivaten ist nicht gestattet.

Für den Master-OGAW werden Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Master-OGAW und somit auch dem Feeder-OGAW zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.

Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

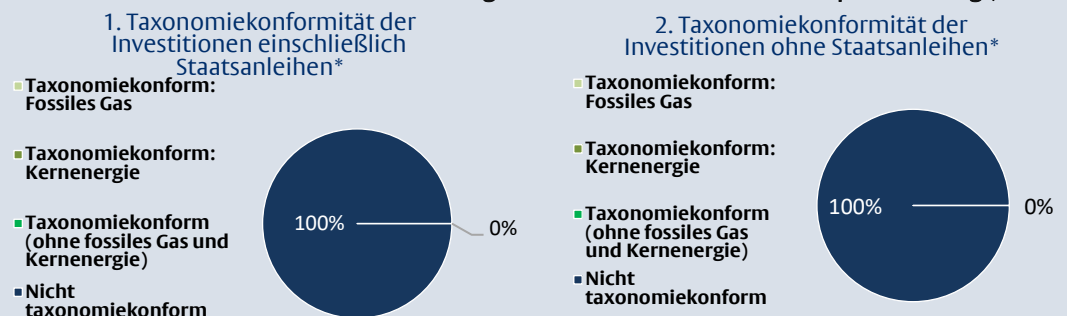
☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch III SICAV - Multiple Opportunities II Feeder bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.fvsinvest.lu/esg.

**SATZUNG
DER
FLOSSBACH VON STORCH III SICAV**

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „Société d’investissement à capital variable“, unter dem Namen Flossbach von Storch III SICAV („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) gegründet. Die Investmentgesellschaft, ein Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann. Diese Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilfondsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilfondsvermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung und Auflösung beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilfondsvermögens. Für die auf das einzelne Teilfondsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilfondsvermögen.

Artikel 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb von Luxemburg verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die Luxemburger Staatszugehörigkeit jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.
2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen (Anlagebedingungen)

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach den

nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung und gemäß der folgenden Absätze dieses Verkaufsprospektes angelegt werden.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds, sowie unter den Teilfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen. In diesem Falle wird dieser Verkaufsprospekt durch einen entsprechenden Anhang ergänzt.

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Währung des jeweiligen Teilfonds („Teilfondswährung“) unter Ertrags- und Kapitalzuwachs Gesichtspunkten in alle zulässigen Vermögenswerte (wie nachfolgend definiert). Die Konkretisierung dieses Anlagezieles für jeden einzelnen Teilfonds und die daraus folgende teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

f) „Feeder-OGAW“

Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich, Artikeln 41, 43 und 46 und Artikel 49 Absatz (2) dritter Gedankenstrich des Gesetzes mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

g) „Master-OGAW“

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:

- a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat
- b) der nicht selbst eine Feeder-OGAW ist und
- c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die

Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.
- c) Bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte stützt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b)* Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.
- c)* Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d)* Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.
- Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- e)* Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f)* Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) **Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/ oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/ oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,75 % p.a. unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement, insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient und Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Doppelbelastung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu

erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds

- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/ oder OGA sowie
- nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“- Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

8. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

9. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

10. Master-Feeder

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann ein Fonds (i) als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW gegründet werden, (ii) in einen Feeder-OGAW umgewandelt werden, oder (iii) seinen Master-OGAW austauschen.

Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“). Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz (2) Unterabsatz 2,
- b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze (2) und (3) verwendet werden dürfen.
- c) sofern es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW, oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master- OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder- OGAW in den Master-OGAW.

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber, gelten Artikel 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich und Artikel 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,
- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Artikel 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGAW verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.
2. Die Aktionäre der einzubringenden Investmentgesellschaft haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert pro Aktie zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.
3. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Die Teilfonds, Dauer, Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 8 Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder in einen anderen Luxemburger OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGAW.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen Luxemburger OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGAW, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurde, verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in den im Abschnitt *Informationen an die Aktionäre* des Verkaufsprospektes genannten Medien veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die von der Verschmelzung betroffenen Aktionäre, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Aktionäre

über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Aktionäre, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

1. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft insbesondere in den folgenden Fällen liquidiert werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien in Bezug auf den zu liquidierenden Teilfonds mehr ausgeben oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.

2. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

3. Wird ein Master-OGAW liquidiert, so wird auch der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt:

- a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW oder
- b) die Änderung der Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW, um ihm die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, zu ermöglichen.

4. Bei der Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung in zwei oder mehr OGAW wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt, dass der Feeder-OGAW:

- a) Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung bzw. Spaltung des Master-OGAW hervorgeht;
- b) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW anlegt, der nicht aus der Verschmelzung bzw. Spaltung hervorgegangen ist; oder
- c) seine Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen im Sinne einer Umwandlung in einen OGAW ändert, der kein Feeder-OGAW ist.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 12 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 14 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollinbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft beträgt bei Gründung 30.000 Euro, eingeteilt in 300,- Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 100 je Aktie).

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Gesellschaftsvermögen abzustellen.

Artikel 13 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Die Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen. Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an diese Adresse gesandt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien beteiligt, die Vermögensgegenstände stehen somit im Miteigentum der Aktionäre.
2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
4. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
6. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können Aktienklassen der Teilfonds einem Aktiensplit unterzogen werden.
7. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwertes pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwertes pro Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
 - b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere,

Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt. Ist der Fonds als Feeder-OGAW ausgestaltet, so werden die Anteile am Master-OGAW zum Rücknahmepreis des Master-OGAW am Tag des Bewertungstages angesetzt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbar bewertungsmodellen (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

6. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 15 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, und zwar:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts einstellt, wird auch der betreffende Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einstellen.
4. Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
5. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 16 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 2 dieser Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Aktien nach der Erstzeichnungsfrist einstellen. Die Verwaltungsgesellschaft wird dies für den entsprechenden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt kenntlich machen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in diesem Fall allerdings das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

3. Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
4. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
5. Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.
6. Die Inhaberaktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. bei der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.
7. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar
8. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse der Investmentgesellschaft zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 17 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.
4. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Ausgabe von Anteilen einstellt, ist der betreffende Feeder-OGAW dazu berechtigt ebenfalls die Ausgabe von Anteilen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einzustellen.

Artikel 18 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 2 dieser Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist die maximale Höhe bzw. Berechnungslogik für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktieninhaber mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 14 Nr. 2 dieser Satzung maßgeblichen Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3 % des Nettoinventarwert pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Klassen, die für die Ausgabe weiterer Aktien geschlossen sind, sind von der Möglichkeit des Umtauschs ausgeschlossen. Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Aktionär die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Aktienklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
- b) der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Aktienklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwert pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwert pro Aktie zeitweilig einzustellen.

6. Wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW die Rücknahme von Anteilen eingestellt hat, ist der betreffende Feeder-OGAW berechtigt ebenfalls die Rücknahme von Aktien während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW einzustellen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

V. Generalversammlung

Artikel 19 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 20 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am 1. Dienstag im April eines jeden Jahres um 11.00 Uhr und zum ersten Mal im Jahre 2019 abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.
3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktienregister eingetragene Anschrift versendet werden. Den Inhabern von Inhaberaktien werden die Einberufung sowie die Tagesordnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht.
4. Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Verwaltungsrat vorbereitet. Auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, wird der Verwaltungsrat die Tagesordnung ändern bzw. ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss mindestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat wird die neue Tagesordnung unverzüglich den Aktionären bekannt geben. In den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentritt wird die Tagesordnung durch die Aktionäre erstellt.

Sie ist dem schriftlichen Antrag der Aktionäre auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzuhängen. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

5. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
6. Die oben unter 2. bis 5. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z.B. Sperrung der vom Aktionär in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vertretungsvollmacht) festlegen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an Generalversammlungen teilnehmen zu können. Weiter kann der Verwaltungsrat Stimmrechte derjenigen Aktionäre aussetzen, welche hinter ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zurückbleiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind grundsätzlich bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eingreifen. Findet eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklasse(n) statt, binden die Beschlüsse grundsätzlich alle Aktionäre der Aktienklasse(n).

Artikel 22 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und unter den zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Teilnehmern wird ein Stimmzähler ernannt.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 23 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die erste Bestellung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung, welche im Anschluss an die Gründung der Gesellschaft stattfindet.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooption). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen der Kooption zu bestimmen.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 24 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt stets unter der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimsdividenden auszuschütten.

Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 26 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 27 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 37 beschrieben sind.

Artikel 28 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 29 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über

das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder einer etwaigen Vertriebsstelle (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 31 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat unter eigener Verantwortung die Flossbach von Storch Invest S.A. mit Sitz in Luxemburg zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 33 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 32 Absatz 1 Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgesellschaft anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann/können der/die Wirtschaftsprüfer von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 35 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 12 dieser Satzung sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaber- oder Namensaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaber- oder Namensaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, insbesondere wenn, im Zusammenhang mit effektiven Stücken, kein Ertragsschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.
6. Verweist der Anhang zum Verkaufsprospekt für einen Teilfonds auf Artikel 35 Nr. 6 dieser Satzung, sind die Inhaber von Aktien ausschüttender Aktienklassen zu jährlichen Ausschüttungen berechtigt. Der Betrag jährlicher Ausschüttungen jeder dieser Aktienklassen entspricht mindestens dem auf diese Aktienklasse entfallenden Nettoertrag aus Forderungen (d.h. Einkommen nach Abzug von Entlohnungen, Kommissionen und Kosten), welcher als in diesem Teilfonds gemäß dem belgischen Regime des steuerpflichtigen Einkommens pro Aktie (Artikel 19bis des belgischen Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung) als angefallen gilt, was im Falle einer Master/Feeder-Struktur auch das Master-Vehikel einbezieht, soweit der Feeder SICAV-Teilfonds daran beteiligt ist.

Artikel 36 Berichte

1. Für die Investmentgesellschaft wird ein geprüfter Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg erstellt. Die Berichte werden entsprechend der Vorgaben, wie sie für die jeweiligen Vertriebsländer des Fonds gelten veröffentlicht und können zudem jederzeit kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.
 - Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
 - Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.

- Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 37 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine (fixe und/oder erfolgsabhängige) Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der jeweiligen Verwaltungsvergütung der Teilfonds eine fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der jeweiligen Verwaltungsvergütung der Teilfonds eine fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Des Weiteren erhält die Verwahrstelle bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Zentralverwaltungsstellenvergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
8. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen

- Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberaktien;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen erstattet;
 - e) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), „der wesentlichen Anlegerinformationen“, der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
 - j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
 - l) Versicherungskosten;
 - m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die aufgenommen werden;
 - o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
 - p) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;

- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen;
- u) Kosten der externen Bewertungsstelle.
- v) Kosten für die Kontrolle, das Management und die Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten hinsichtlich standardisierter und nicht standardisierter („OTC-Derivate“) Derivategeschäfte.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien wurden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr abgeschrieben. Die Kosten bei Einführung neuer Aktienklassen für bestehende Teilfonds müssen zulasten der Aktienpreise der neuen Aktienklasse in Rechnung gestellt werden.

Artikel 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 30. September 2018.

Artikel 39 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass eine einzige Verwahrstelle bestellt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A., welche von der Verwaltungsgesellschaft als einzige Verwahrstelle bestellt wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgt;

- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
 - b) Für andere Vermögenswerte gilt:

- i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.
10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn

eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären des Fonds gegenüber offengelegt werden.

12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Aktionäre des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Artikel 40 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

Artikel 41 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.